

V o r l a g e

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Schule und Bildungskordinierung	22.03.2017	Kenntnisnahme

Tagesordnungs- Punkt	Bestellung von Schulleitungen; schulgesetzliche Regelung
-------------------------	---

Vorbemerkungen:

Durch das 12. Schulrechtsänderungsgesetz vom 25. Juni 2015 ist unter anderem das Verfahren zur Besetzung von Schulleitungsstellen nach § 61 Schulgesetz NRW (SchulG) neu geregelt worden. Die Neuregelung gilt für Verfahren, die ab dem 1. Januar 2016 eingeleitet wurden. Die wesentlichen Änderungen für die Beteiligung des Schulträgers in diesen Verfahren werden nachfolgend dargestellt.

Erläuterungen:

Nach alter Rechtslage wurden der Schulkonferenz im Anschluss an ein Ausschreibungsverfahren die geeigneten Bewerber/innen von der oberen Schulaufsicht benannt. Aus diesen benannten Personen „wählte“ die Schulkonferenz in geheimer Wahl die Schulleiterin oder den Schulleiter. Dieses Wahlergebnis hatte den Charakter eines Vorschlags.

Für diesen Wahlvorgang wurde die Schulkonferenz um ein vom Schulträger entsandtes stimmberechtigtes Mitglied erweitert. Außerdem konnten bis zu drei weitere Vertreterinnen oder Vertreter des Schulträgers beratend teilnehmen. Die Benennung dieser Mitglieder für die Schulkonferenzen erfolgte nach Vorberatung im Ausschuss für Schule und Bildungskordinierung durch Beschluss des Kreisausschusses.

Der Schulträger musste die Zustimmung zum Wahlvorschlag der Schulkonferenz erteilen, bzw. konnte diese innerhalb von acht Wochen mit einer Zweidrittelmehrheit des Kreisausschusses verweigern. Nach Verweigerung hätte die Schulkonferenz einen zweiten Vorschlag vorlegen können, ohne dass der abgelehnte Bewerber bzw. die abgelehnte Bewerberin noch einmal berücksichtigt werden durfte.

Unabhängig davon war die obere Schulaufsichtsbehörde bei der Ernennung der Schulleiterin oder des Schulleiters nicht an den Wahlvorschlag der Schulkonferenz gebunden.

Aufgrund der Neuregelung des Verfahrens zur Bestellung von Schulleiterinnen und Schulleitern durch das 12. Schulrechtsänderungsgesetz sind das bisherige sogenannte Wahlrecht der Schulkonferenz und das Vetorecht des Schulträgers entfallen. Nunmehr benennt die obere Schulaufsicht der Schulkonferenz und dem Schulträger „die geeigneten Bewerberinnen und Bewerber des Ausschreibungsverfahrens“. Die Schulkonferenz und der Schulträger können die Bewerberinnen und Bewerber zu einem Vorstellungsgespräch in ihren jeweiligen Gremien einladen. Zur entspre-

chenden Sitzung der Schulkonferenz ist der Schulträger einzuladen und er hat das Recht, in der Sitzung Anträge zu stellen. Sowohl die Schulkonferenz als auch der Schulträger können gegenüber der oberen Schulaufsichtsbehörde einen **begründeten** Vorschlag innerhalb von acht Wochen abgeben.

Die Auswahlentscheidung und Ernennung der Schulleiterin oder des Schulleiters trifft die obere Schulaufsichtsbehörde unter Würdigung der begründeten Vorschläge der Schulkonferenz und des Schulträgers, sofern diese abgegeben wurden. Die Entscheidung soll unter Angabe der Gründe der Schulkonferenz und dem Schulträger mitgeteilt werden.

Daneben besteht in dringenden dienstlichen Fällen (z. B. statusgleiche Versetzung, Rückkehr aus dem Auslandsschuldienst) die Möglichkeit, dass die Schulaufsichtsbehörde Stellen für Schulleiterinnen und Schulleitern in Anspruch nimmt. In diesen Verfahren erhält der Schulträger Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von vier Wochen.

Die oben beschriebene neue Regelung findet für eine Schule in Trägerschaft des Rhein-Sieg-Kreises zum ersten Mal bei der Neubesetzung der Schulleiterstelle der Heinrich-Hanselmann-Schule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung in Sankt Augustin, Anwendung. Die bisherige Schulleiterin, Frau Barbara Koepsel ist zum 31. Januar 2017 aus dem Dienst ausgeschieden.

Die Verwaltung wird den Ausschuss für Schule und Bildungskordinierung über den weiteren Ablauf des Stellenbesetzungsverfahrens zeitnah informieren.

Zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildungskordinierung am 22.03.2017.

Im Auftrag

gez. Thomas Wagner